

4. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren

Präambel

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 Nr. 13, S. 4080) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 4. März 2019 folgende 4. Änderung zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren, geänd. durch die 3. Änderung vom 14. März 2018, erlassen:

Artikel 1

Änderung zu § 1 – Geltungsbereich und Gebührenpflicht

§ 1 erhält neu folgende Fassung:

„Diese Gebührenordnung bezieht sich auf nachfolgende im Gemeindegebiet befindliche Parkplätze/Parkflächen

- Parkplatz Thiessower Straße/Südstrand
- Parkplätze entlang der Waldstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Elisenstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Waldstraße bis zur Kreuzung mit der Carlstraße)
- Parkplätze in der Wendeschleife an der Straße Südstrand (Wendeschleife an der Gemeindegrenze Mönchgut, OT Lobbe)
- Parkplätze entlang der Carlstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Berliner Straße/Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Friedrichstraße (Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Thiessower Straße bis zur Kreuzung mit der Max-Dreyer-Straße/Nordperdstraße)
- Parkplätze entlang der Lindenstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Friedrichstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße)

als öffentlich gewidmete Flächen gemäß §§ 7 und 62 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), an denen ein Gemeingebrauch im Sinne des § 21 StrWG M-V besteht.

Soweit das Parken auf diesen Parkplätzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren nach § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Festsetzung der Parkgebühren erfolgt entsprechend der örtlichen Lage und den Zielstellungen des Verkehrskonzeptes der Gemeinde für den ruhenden Verkehr.

Artikel 2

Änderung zu § 2 – Parkgebühren

Parkzone 1

- Parkplatz Thiessower Straße/Südstrand
- Parkplätze in der Wendeschleife an der Straße Südstrand (Wendeschleife an der Gemeindegrenze Mönchgut, OT Lobbe)

1. – 3. Stunde	1,00 €
ab 4. Stunde	0,50 €
Mindestparkgebühr	1,00 €
Höchstparkdauer	8 Stunden
Tagesparkkarte	5,00 €
Parkzeit	0:00 bis 24:00 Uhr

Parkzone 2

- Parkplätze entlang der Waldstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Elisenstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der

- Waldstraße bis zur Kreuzung mit der Carlstraße)
- Parkplätze entlang der Carlstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Berliner Straße/Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Friedrichstraße (Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Thiessower Straße bis zur Kreuzung mit der Max-Dreyer-Straße/Nordperdstraße)
- Parkplätze entlang der Lindenstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Friedrichstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße)
- 1. Stunde Frei
- 2. + 3. Stunde 1,50 €
- ab 4. Stunde 1,00 €
- Mindestparkgebühr entfällt
- Höchstparkdauer 8 Stunden
- Tagesparkkarte 8,00 €
- Parkzeit 0:00 bis 24:00 Uhr

Artikel 3

Änderung zu § 3 - Ausnahmen

Auf Antrag an die Gemeindevertretung können Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Ordnung befristet oder auf Widerruf erteilt werden, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

Abweichend von den Regelungen in den §§ 1 und 2 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. während Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Höhe der Parkgebühren gesondert geregelt werden. In derartigen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die zu treffenden Anordnungen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, 15.3.2019

Wolfgang Pester
Bürgermeister

